Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6768**

14. Wahlperiode 02. 08. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/6696 –

Antidiskriminierungsgesetz

In der Koalitionsvereinbarung haben SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein Gesetz gegen Diskriminierung von Minderheiten angekündigt. Entsprechend den EU-Richtlinien zur Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf vom 27. November 2000 und der zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft vom 29. Juni 2000 muss der Deutsche Bundestag spätestens bis zum Jahr 2003 ein Antidiskriminierungsgesetz erlassen. In der Presseerklärung vom 7. Juli 2001 teilte der Abgeordnete Volker Beck mit, dass Rot-Grün an „einem umfassenden Antidiskriminierungsgesetz arbeite“.

1. Wann ist mit der Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs zu rechnen?

Die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. EG Nr. L 180 S. 22) und die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG Nr. L 303 S. 16) haben zum Ziel, das Diskriminierungsverbot des EG-Vertrags in der Rechtsordnung durchzusetzen. Sie berühren deshalb eine ganze Reihe sehr verschiedener Teile unserer Rechtsordnung. Die Prüfung des Umsetzungsbedarfs ist noch nicht abgeschlossen. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll es bereichsspezifische Regelungen geben, die je nach ihrem fachlichen Aufbereitungsgrad zudem in mehreren Einzelschritten verwirklicht werden müssen. Nach derzeitiger Konzeption sind ein zivilrechtliches und ein arbeitsrechtliches Antidiskriminierungsgesetz geplant. Ein Datum für die Vorlage entsprechender Gesetzentwürfe lässt sich angesichts der Schwierigkeit der Materie noch nicht genau abschätzen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 1. August 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Beabsichtigt die Bundesregierung, das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen?

Die Bundesregierung beabsichtigt, erste gesetzgeberische Maßnahmen zur Umsetzung der genannten Richtlinien noch in dieser Wahlperiode auf den Weg zu bringen.

3. In welcher Weise werden welche Interessenvertretungen an der Erarbeitung des Antidiskriminierungsgesetzes beteiligt?

Die Interessenvertreter werden in der bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung üblichen Art und Weise entsprechend der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien beteiligt. Der Kreis der betroffenen Verbände ist gerade bei dem sehr heterogenen Thema „Antidiskriminierung“ unterschiedlich, je nach dem, um welchen Teilaspekt es geht. Der Bundesregierung liegt an einer möglichst breit angelegten Beteiligung. Deren genaue Ausgestaltung hängt entscheidend auch von den vorgeschlagenen Maßnahmen ab, so dass über ihre Einzelheiten erst entschieden werden kann, wenn für den jeweiligen Bereich ein Entwurf vorliegt.

4. Soll das geplante Antidiskriminierungsgesetz an persönliche Merkmale wie z. B. die sexuelle Orientierung, die geschlechtliche Identität, die ethnische Herkunft oder das Vorliegen einer Behinderung anknüpfen oder ist an eine Formulierung gedacht, die auf Kategorisierungen der vorgenannten Art verzichtet und stattdessen ein allgemein gefasstes Diskriminierungsverbot beinhaltet, um Ausschlüsse von in der Aufzählung nicht erfassten Bevölkerungsgruppen zu verhindern?

Nach den bisherigen Überlegungen erscheint es vorzugswürdig, den gleichen Ansatz zu wählen wie die EU-Richtlinien selbst. Diese knüpfen an bestimmte persönliche Merkmale an, die im alltäglichen Umgang nicht mehr als Unterscheidungsmerkmal verwendet werden sollen. Ein Verzicht auf solche Merkmale birgt die Gefahr, dass das Ziel der Gesetzgebung, nämlich ein Abstellen auf diese Merkmale zu verhindern, den Bürgern nicht deutlich würde und möglicherweise Differenzierungen aus nicht zu beanstandenden Gründen, die mit diesen Merkmalen nichts zu tun haben, unter ein solches Verbot subsumiert werden könnten. Damit würde letztlich die grundrechtlich geschützte Vertragsfreiheit ohne ausreichenden Grund eingeschränkt.

5. Auf welche Lebensbereiche soll sich das geplante Antidiskriminierungsgesetz beziehen?

Die geplanten gesetzlichen Regelungen werden sich auf den in den jeweiligen Richtlinien festgelegten Geltungsbereich beziehen.

6. Welches sind darüber hinaus die Eckpunkte (z. B. Verbandsklagerecht, Beweislastumkehr) des geplanten Antidiskriminierungsgesetzes?

Über die jeweiligen Eckpunkte wird entschieden, sobald die fachliche Aufbereitung dies zulässt. Schon jetzt lässt sich aber sagen, dass die Regelungen eine Beweiserleichterung vorsehen müssen, weil die Richtlinie 2000/43/EG dies so verlangt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333